

Fachdienst 51  
Bauverwaltung, Städtebauförderung,  
Gebäude- u. Flächenmanagement  
Frau [REDACTED], Tel. [REDACTED]

Völklingen, 17.11.2021

Fachdienst 11  
Verwaltungsmanagement  
Herrn [REDACTED]

hier

## **Kosten Straßenumbenennungen**

Zu Ihrer Mail vom 5. November 2021 wird seitens des Fachdienstes 51 wie folgt Stellung genommen:

### Kosten bei Landesamt für Katasterwesen und Grundbuchamt

Für die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken in den betroffenen Straßen werden weder bei dem Landesamt für Katasterwesen noch bei dem Grundbuchamt Kosten für eine Änderung des Straßennamens entstehen. Dies wird dort jeweils von Amts wegen erfolgen. Eine Berichtigung des Grundbuches wird in den meisten Fällen jedoch nicht sofort erledigt, sondern erst, wenn im jeweiligen Grundbuchblatt eine neue Eintragung (wie beispielsweise Grundschuld oder Dienstbarkeit) durch den Eigentümer beantragt wird.

Auch muss keine Änderung des Straßennamens für die bereits eingetragenen Belastungen, Rechte sowie Hypotheken und Grundschulden erfolgen, denn diese beziehen sich auf die Katasterbezeichnung des Grundstückes und diese besteht aus Gemarkung, Flur und Flurstück.

Sollten die jeweiligen Eigentümer jedoch für die Durchführung von Rechtsgeschäften einen neuen Grundbuchauszug benötigen, wie z. B. bei der Bestellung einer neuen Grundschuld, werden sie natürlich diesen bezahlen müssen. Dies werden jedoch die üblich anfallenden Gebühren sein, die auch ohne eine Straßenumbenennung für die Durchführung des jeweiligen Rechtsgeschäftes anfallen würden.

### Kosten für Änderungen von notariellen Urkunden

Hinsichtlich der Fragen nach Änderungen der etwaig vorhandenen notariellen Urkunden der jeweiligen Anwohner der betroffenen Straßen kann ebenfalls mitgeteilt werden, dass hier keine Änderungen notwendig sein werden. Maßgeblich für die

Zuordnung von Urkunden ist der Name, das Geburtsdatum und -je nach Urkunde- der Geburtsort des Unterzeichners und nicht die Wohnadresse, denn diese könnte sich ja auch durch einen Umzug ändern. Insoweit werden hier ebenfalls weder Kosten noch Aufwendungen für die Anwohner entstehen. Sollte jedoch ein Anwohner auf eine Änderung der Urkunde bestehen, ist ihm dies natürlich selbst überlassen, für diesen Fall werden sodann natürlich Gebühren für die Änderung der Urkunde anfallen. Wie hoch diese jedoch im Einzelfall sind, kann von hier nicht gesagt werden.

Der Fachdienst 51 hat sich bezüglich der vorstehenden Auflistung jeweils bei dem Völklinger Notariat, dem Landesamt für Katasterwesen und dem Grundbuchamt rückversichert.

Aufgestellt:

